

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 B 57/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck

2. die Bundespolizeiinspektion Flensburg - Überstellungsdienst -,
Ochsenweg 107, 24955 Harrislee

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebung
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 15. Dezember
2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin zu 1) und zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, eine Zurückschiebung des Antragstellers nach Griechenland zu veranlassen bzw. durchzuführen, solange der im Entwurf vorliegende Bescheid der Antragsgegnerin zu 1) vom 14.12.2009 nicht bestandskräftig geworden ist.

Der Streitwert beträgt 1.500,00 €.

G r ü n d e

Der bereits im Entwurf vorliegende Bescheid der Antragsgegnerin zu 1) vom 14.12.2009, wonach der Asylantrag unzulässig und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird, ist trotz der Kenntnis der Prozessbevollmächtigten von diesem Entwurf im Rahmen der Akteneinsicht noch nicht wirksam erlassen worden. Es fehlt an einer wirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung nach § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG. Der Rechtsschutz richtet sich deshalb nach § 123 VwGO und nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Der Antragsteller hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis an dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil aus anderen Verfahren bekannt ist, dass die Antragsgegnerin zu 1) den Abschiebungsbescheid erst am Überstellungstag aushändigt, sodass ein effektiver Rechtsschutz des Betroffenen im Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO dann nicht mehr möglich ist.

Der Antrag ist auch zulässig und begründet. Zwar heißt es in § 34 a Abs. 2 AsylVfG, dass eine Abschiebungsanordnung nach Abs. 1 dieser Vorschrift nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Diese Vorschrift ist aber verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG nicht generell verbietet, sondern Rechtsschutz im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG in Ausnahmefällen möglich bleibt (vgl. Urteil des BVerfG vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49). Eine solche Ausnahme setzt voraus, dass es sich um einen im „normativen Vergewisserungskonzept“ nicht aufgefangenen Sonderfall handelt. Der Rechtfertigung des generellen Ausschlusses einstweiligen Rechtsschutzes in § 34 a Abs. 2 AsylVfG liegt der Gedanke des sogenannten „normativen Vergewisserungskonzeptes“ zugrunde, nach welchem es sich bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handelt, in denen die Anwendung der Gen-

fer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten generell sichergestellt ist.

Werden Abschiebungshindernisse allerdings durch Umstände begründet, die ihrer Eigenart nicht vorweg im Rahmen des Konzepts „normativer Vergewisserung“ von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können, so kann der Ausländer, wenn er einen derartigen Ausnahmefall substantiiert darlegt, eine Prüfung erreichen, ob der Zurückweisung oder sofortige Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen (vgl. Urteil des BVerfG vom 14. Mai 1996 a.a.O.).

Ein solcher Ausnahmefall kommt hier deshalb in Betracht, weil der Abschiebung nach Griechenland dem Antragsteller unzumutbare Nachteile, nämlich menschenrechtswidrige Verhältnisse in den dortigen Asylbewerberlagern und ein nicht annähernd rechtlichen Mindeststandards entsprechendes Asylverfahren drohen. Nach der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage ist der Zugang zu einem Asylverfahren in Griechenland nicht gewährleistet. In dem UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“ vom 15. April 2008 wird der Zugang zum Asylverfahren durch das Fehlen durch das Personal erschwert, da die Zahl der Asylanträge die Bearbeitungskapazitäten übersteigt. Darüber hinaus ist der Zugang zum Asylverfahren für die „Dublin-Rückkehrer“ problematisch, weil deren Asylverfahren als „abgebrochen“ gelten, wenn sie Griechenland verlassen haben, ohne die Behörden darüber zu informieren. Dieser „Abbruch“ des Asylverfahrens kann ein Hindernis für einen effektiven Zugang zu einem Asylverfahren darstellen.

In einer Stellungnahme vom 01. Dezember 2008 bestätigt UNHCR, dass das griechische System insgesamt überlastet ist und diese Überlastungssituation sich weiter verschärft hat. Dort heißt es weiter, dass davon auszugehen ist, dass sich eine erhebliche Zahl Asylsuchender in Griechenland aufhalten, deren Anträge bislang nicht registriert worden sind. In einer Stellungnahme des UNHCR vom 27. Februar 2009 an das VG Hamburg heißt es, dass weiterhin Besorgnis hinsichtlich des Zugangs zu Asylverfahren in Griechenland besteht. Aus vielen Gründen u.a. mangels angemessener und ausreichender Information und Beratung sowie wegen der strengen Inhaftierungspolitik bleibt die Zahl der eingereichten Asylanträge an den Zugangspunkten begrenzt. Die meisten Anträge werden in Athen beim Ausländerpolizeidirektorat gestellt. Dort stellen sich jeden Samstag 2.000 bis 3.000 Menschen an, um sich als Asylsuchende registrieren zu lassen. Aufgrund

begrenzter Kapazitäten werden tatsächlich aber nur 350 bis 400 Personen registriert. Des Weiteren wird die sehr lange Verfahrensdauer und extrem schlechte Qualität der Entscheidungen bemängelt. Die Aussicht darauf, dass Asylsuchende eine realistische Aussicht haben, ihre Anträge in Griechenland zu betreiben, ist qualitativ unzureichend und nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Dies hat zur Folge, dass viele Asylsuchende, einschließlich Familien, obdachlos und außerstande sind, grundlegende Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Auch das Auswärtige Amt hat mit Auskunft vom 14.07.2009 an das Verwaltungsgericht Stuttgart darauf hingewiesen, dass der jederzeitige Zugang zum Dienstgebäude der Ausländerbehörde aufgrund des großen Andranges von Asylsuchenden nicht als gesichert angesehen werden kann.

Insgesamt ergibt sich aus den vorliegenden Informationen, dass sich der mangelnde Zugang zum Asylverfahren in Griechenland nicht nur auf besonders schutzbedürftige Personen erstreckt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 08. September 2009 (Az. 2 BvQ 56/09) eine einstweilige Anordnung erlassen und die Abschiebung eines Antragstellers nach Griechenland vorläufig ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass aufgrund ernst zu nehmender Quellen befürchtet werden müsse, dass in Griechenland eine ordnungsgemäße Registrierung derzeit nicht möglich sei. Es sei deshalb im Hauptsacheverfahren zu klären, welche Auswirkungen der europarechtliche Grundsatz der Solidarität, der im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch für eine gemeinsame Asylpolitik Geltung beansprucht, bei einer erheblichen Überlastung des Asylsystems eines Mitgliedstaates auf die Rechte des einzelnen Asylantragstellers und auf die Auslegung des Grundgesetzes hat.

Die Erfolgsaussichten einer Klage im Hauptsacheverfahren sind deshalb mindestens offen. Insofern ist dem Antragsteller zur Durchführung des Hauptsacheverfahrens ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und inwieweit die „Dublin-II-Verordnung“ ein subjektives Recht für Ausländer auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts zur Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Antragsgegnerin begründet.

Nach alledem war dem Antrag des Antragstellers mit der Kostenfolge aus § 154 Abs.1 VwGO stattzugeben. Die Gegenstandswertfestsetzung beruht auf § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

xxx

Richter am VG